Anlage 3

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Produktionsmittelbuch der Produktionsgenossenschaft des Handwerks

Die PGH ist im Register beim Rat des Kreises

unter Nr. eingetragen.

Name	des Mitgliedes		Einge brachte Produktionsmi ttel					,
Nr. des Mitglieder- verzeichnisses	Name	Vorname	Anzahl	Art	Wert DM	Werkstatt in qm und Wert	Lagerraum in qm und Wert	Bemerkung
2	3	4	5	6	7	8	9	10
	. =	-						
	Nr. des Mitglieder-	Nr. des Mitglieder- Name	Nr. des Mitglieder- Name Vorname	Nr. des Mitglieder- Name Vorname Anzahl	Nr. des Mitglieder- verzeichnisses Name Vorname Anzahl Art	Nr. des Mitglieder- verzeichnisses Name Vorname Anzahl Art Wert DM	Nr. des Mitglieder- verzeichnisses Name Vorname Anzahl Art Wert DM in qm und Wert	Nr. des Mitglieder- verzeichnisses Name Vorname Vorname Anzahl Art Wert DM Werkstatt in qm und Wert und Wert und Wert

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die "Systematik der Ausbildungsberufe",

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 19. März 1953 über die "Systematik der Ausbildungsberufe" (GEI. S. 470) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekreta-Wirtschaft und dem Bundesvorstand für örtliche Gewerkschaftsbundes fiir Deutschen die Ausbildungsberufe im Handwerk und in der sonstigen privaten Wirtschaft folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

§ 1

- (1) Für die Ausbildungsberufe im Handwerk sind die Vorschläge zur Ergänzung der Systematik der Ausbillungsberufe von den Handwerkskammern mit der Stelungnahme des Zentralvorstandes der betreffenden Inlustriegewerkschaft über das Staatssekretariat für örtiche Wirtschaft an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung einzureichen.
- Für die sonstige private Wirtschaft sind Anträge Systematik ur Ergänzung der der Ausbildungsberufe Deutschen der Industrie-und-Handels-Kammer der)emokratischen Republik mit der Stellungnahme betreffenden '.entralvorstandes der Industriegewerkdiaft über das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft für Arbeit und Berufsausbildung einem Ministerium ureichen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt Verihrer bindung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher Minister

Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik.

- Ehrenzeichen für Verdienste um das Grubenrettungswesen —

Vom 2. September 1955

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse Bergbau im Deutschen Demokratischen Republik Bergarbeiterverordnung — (GBl. S. 832) wird mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates folgendes bestimmt:

Zu dem Ehrenzeichen für Verdienste um das Gruben-Silber rettungswesen werden Spangen in und eingeführt.

§ 2 Der § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung November 1951 zur (GBl. Bergarbeiterverordnung S. 1039) erhält folgenden Absatz 2:

"Das Ehrenzeichen kann der gleichen Person mehrmals verliehen werden."

§ 3 Der § 3 der Vierten Durchführungsbestimmung zur folgende Bergarbeiterverordnung erhält Absätze 3 und 4:

- ,,(3) wiederholten Wird einer Auszeichnung von nach § 2 Abs. 2 Gebrauch gemacht, so kann das Ehrenzeichen mit der silbernen oder mit der goldenen Spange verliehen werden.
- Auch die silberne und die goldene Spange tragen die Aufschrift "Grubenwehr"."

Durchführungsbestimmung Wirkung vom 4. August 1955 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann Minister

^{• 5.} DB (GBl. I S. 431)